Grundschule Bienenbüttel

Bahnhofstraße 7 29553 Bienenbüttel



Antrag auf Beurlaubung – zur Vorlage bei der Schule

1.	
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name und Klasse des Kindes
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	
vom bis	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor:	
(ggf. Bescheinigung beifügen!)	
Mir ist bekannt dass der versäumte Unterriebtesteff nachgebelt wei	rden muss. Van den Hinweisen auf der Püekseite habe ich Kenntnie
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.	
Datum Unte	erschrift Erziehungsberechtigter
2.	
Stellungnahme Klassenlehrkraft: Die Beurlaubung wird	□ befürwortet □ nicht befürwortet
Begründung:	
Datum	Unterschrift Klassenlehrer / Klassenlehrerin
2	
3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird	
Emboniolating act containertaing.	
gonobmiet	
genehmigt	
genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom bis zum	
□ abgelehnt Grund:	
Der Antragsteller erhält eine entsprechende Rückmeldung (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).	
Datum	Unterschrift Schulleitung

Grundschule Bienenbüttel

Bahnhofstraße 7 29553 Bienenbüttel



Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 64 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jede/n Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der / Die SchülerIn kann von der Teilnahmepflicht gemäß § 64 NSchG **nur beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in den die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt). Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstiger Urlaubstarife zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arztes) nachzuweisen.

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Wichtig:

Beurlaubungen bis zu einem Tag genehmigt die Klassenleitung. Längere Zeiträume und unmittelbar an Ferien angrenzende Tage genehmigt ausschließlich die Schulleitung.